

Staatskirchenrechtliche Abhandlungen

Band 18

Organisationsstrukturen der Theologie in der Universität

Von

Martin Heckel



Duncker & Humblot · Berlin

MARTIN HECKEL

Organisationsstrukturen der Theologie in der Universität

Staatskirchenrechtliche Abhandlungen

Herausgegeben von Alexander Hollerbach · Josef Isensee · Joseph Listl
Hans Maier · Paul Mikat · Klaus Mörsdorf · Wolfgang Rüfner

Band 18

Organisationsstrukturen der Theologie in der Universität

Von

Martin Heckel



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

Schriftleitung der Reihe „Staatskirchenrechtliche Abhandlungen“
Prof. Dr. Joseph Listl, Lennéstr. 15, D-5300 Bonn 1

CIP-Titelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Heckel, Martin:

Organisationsstrukturen der Theologie in der Universität / von
Martin Heckel. – Berlin: Duncker u. Humblot, 1987
(Staatskirchenrechtliche Abhandlungen; Bd. 18)
ISBN 3-428-06336-8
NE: GT

Alle Rechte vorbehalten
© 1987 Duncker & Humblot GmbH, Berlin 41
Satz: Klaus-Dieter Voigt, Berlin 61
Druck: Werner Hildebrand, Berlin 65
Printed in Germany
ISBN 3-428-06336-8

Vorwort

Die nachfolgende Untersuchung stellt ein Rechtsgutachten dar, das im gemeinsamen Auftrag des Präsidenten der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt am Main und des Präsidenten der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau zur Organisation und Anerkennung des Fachbereiches „Religionswissenschaften“ der Universität Frankfurt erstellt wurde.

Die hier befürwortete Verselbständigung der Betriebseinheit „Evangelische Theologie“ des Fachbereiches Religionswissenschaften zu einem eigenen Fachbereich „Evangelische Theologie“ ist inzwischen von den zuständigen Gremien der Johann Wolfgang Goethe-Universität z.T. einstimmig (im Organisationsausschuß II) und z. T. mit großer Mehrheit (im Senat mit 25 Ja-Stimmen ohne Gegenstimmen bei 7 Enthaltungen) entschieden und dem Hessischen Kultusministerium mit der Bitte um Genehmigung nach § 21 II Ziff. 3 des Hess. Hochschulgesetzes zugeleitet worden.

Damit hat sich die Universität Frankfurt dem – in Deutschland üblichen und durch die Konkordate und Kirchenverträge rechtlich abgesicherten – System der öffentlichen Pflege der Theologie an der Universität und ihrer bekenntnismäßigen Organisation in gesonderten evangelischen und katholischen Theologenfakultäten angeschlossen. Das Frankfurter Unikum eines evangelisch/katholischen Doppelfachbereiches wurde damit aufgegeben und eine organisationsrechtliche Umwandlung der Theologie in allgemeine Religionswissenschaften in Zukunft ausgeschlossen. Die Frankfurter Universität verbindet dies mit der Erwartung, daß die gute akademische Kommunikation und ökumenische Kooperation der evangelischen und katholischen Theologen künftig ohne juristische Reibungen und Ingerenzen fortgesetzt und intensiviert werden kann.

Da die hier behandelten Fragen des Hochschulrechtes und Staatskirchenrechtes von allgemeiner Bedeutung sind – insbes. auch für die Organisation theologischer Forschungs- und Ausbildungseinrichtungen an den sich derzeit formierenden Gesamthochschulen –, habe ich mich zur Publikation des Gutachtens entschlossen und danke den Herausgebern der Staatskirchenrechtlichen Abhandlungen für die Aufnahme in ihre Reihe. Zur Abkürzung bzw. Vertiefung habe ich hinsichtlich der speziellen Problematik und Literatur jeweils auf meine Monographie über die theologischen Fakultäten von 1986 Bezug genommen.

Inhaltsverzeichnis

I. Sachverhalt und Problemstellung	13
II. Die Kompetenz zur Bildung und Änderung von Fachbereichen	18
1. Entscheidungskompetenz der Zentralorgane	18
2. Keine Aufteilung in Teilfachbereiche	20
3. Der rechtliche Maßstab der Fachbereichseinteilung	23
4. Das Selbstverständnis der Wissenschaftszweige in Abwehr wissenschaftsfremder und fremdwissenschaftlicher Fremdbestimmung	24
III. Die Bedeutung der Wissenschaftsfreiheits- und Religionsfreiheitsgarantie für die Einrichtung der theologischen Forschung und Lehre an der Universität	26
1. Der Rechtscharakter der Garantie der Wissenschaftsfreiheit	26
a) Als individuelles Freiheitsrecht	26
b) Als objektives Wertprinzip	26
c) Als Prinzip wissenschaftsgerechter Organisation	26
d) Als Teilhaberecht des Wissenschaftlers	27
e) Als Garantie akademischer Selbstverwaltung	27
2. Der Wissenschaftsbegriff des Grundgesetzes im Sinn der Pluralität der Wissenschaften und Neutralität des Staates	28
3. Schutz der Theologie als eigene Wissenschaftsdisziplin	30
4. Ihre Abgrenzung von der allgemeinen Religionswissenschaft	33
5. Die Verschiedenheiten zwischen der evangelischen und katholischen Theologie	35
IV. Konsequenzen für die Hochschulorganisation	38
1. Das Gebot wissenschaftsgerechter Hochschulorganisation	39
a) Schutz vor fremdkonfessioneller Bestimmung	39
b) Keine gemeinsamen Fachbereiche für katholische und evangelische Theologie infolge der teilweisen Verschiedenheit der wissenschaftlichen Maßstäbe	39

c) Grenzen der Verwaltungsgerichtsbarkeit	40
d) Die Bedeutung der institutionellen und verfahrensmäßigen Ausgestaltung für den Wissenschaftsbegriff	40
e) Die Gegensätze in den theologischen Disziplinen	41
2. Das Problem der Ökumene	42
a) Ökumene als Zukunftsziel	42
b) Ökumene als „eigene Angelegenheit“ der Kirchen, nicht des Staates	43
c) Das staatliche Prüfungswesen als unzulässiges Mittel ökumenischer Einigung	44
3. Ökumenische Kooperation, nicht rechtliche Fusion der katholischen und evangelischen Theologie	45
 V. Rechtliche Alternativen?	46
1. Unzulässigkeit der Bildung von Teilstufenbereichen	46
2. Unzulässigkeit der Beschränkung des Stimmrechts auf konfessionsangehörige Fachbereichsratsmitglieder	48
3. Unzulässigkeit technischer Verfahrensmodalitäten zur Sicherung evangelischer Mehrheiten	50
a) Erweiterter Fachbereichsrat mit Konfessionsüberhang?	50
b) Mehrfachstimmrecht der evangelischen Mitglieder?	52
c) Doppelte Mehrheiten?	53
4. Keine Übertragung der Gruppenuniversitätsmodelle auf das Verhältnis der Konfessionen	54
a) Die Organisationsformen der Gruppenuniversität mit abgestuften Mitwirkungsbefugnissen	54
b) Ihre Voraussetzung: Homogenität des Wissenschaftsbegriffs und Wissenschaftsmaßstabs eines Fachbereichs	56
c) Andersartigkeit des Verhältnisses zwischen den Konfessionen	56
d) Keine Integration verschiedener Wissenschaften durch Mitwirkungsrechte im Gruppenuniversitätsprozess	57
 VI. Ausschluß der theologischen Fakultäten bei der Gründung der Frankfurter Universität?	58
a) Das Frankfurter Modell	59
b) Widerspruch in der Welt der Wissenschaft	61
c) Initiativen der evangelischen Kirche	61

	Inhaltsverzeichnis	9
d)	Die Stellungnahme der katholischen Kirche	62
e)	Die Haltung der jüdischen Gemeinde	63
VII.	Die Einzelfragen	66
A.	Muß das Studium der evangelischen Theologie an evangelisch-theologischen Fakultäten bzw. Fachbereichen erfolgen?	66
1.	Die kirchlichen Rechtsnormen und akademischen Prüfungsordnungen	66
2.	Notwendigkeit des evangelischen Theologiestudiums an evangelischen Theologenfakultäten	67
3.	Freiheit des kirchlichen Ämterrechts	68
4.	Die Garantie der theologischen Fakultäten in den Kirchenverträgen	71
5.	Die Wahrung des kirchlichen Bekenntnisses	74
6.	Die Wahrung der kirchlichen Einheit und akademischen Freizügigkeit zwischen den Landeskirchen	75
7.	Gründe zur Wahrung der Einheit des Ausbildungswesens durch den Staat	76
B.	Ist die Bekenntnisgebundenheit theologischer Fachbereiche nur durch die Besonderheit des Berufungsverfahrens gesichert?	77
1.	Die Besonderheit theologischer Fakultäten in ihrem Gegenstand und ihrer Funktion	77
2.	Der rechtliche Gesamtstatus und die Einordnung der Spezialfragen in den Gesamtzusammenhang	77
C.	Entsprechen die Prüfungsordnungen, insbesondere die Promotions- und Habilitationsordnung des Fachbereichs „Religionswissenschaften“ in Frankfurt den rechtlichen Anforderungen?	79
1.	Die Habilitationsordnung	79
a)	Zuständigkeit des Fachbereichsrats. Keine Aushilfskonstruktionen zur Sicherung evangelischer Mehrheiten	79
b)	Keine Kompetenz zu philosophischen Habilitationen	80
c)	Bei den Zulassungsvoraussetzungen kein Quereinstieg	82
d)	Zulassungsvoraussetzung der Mitgliedschaft in einer Kirche des Ökumenischen Rates	83
2.	Die Promotionsordnung	84
a)	Keine Kompetenz zu philosophischen Promotionen	84
b)	Bestellung des Promotionsausschusses	84
c)	Zusammensetzung des Promotionsausschusses	85

d) Zulassungsvoraussetzung der Mitgliedschaft in einer Kirche des Ökumenischen Rates	85
e) Evangelischer „Betreuer“	85
f) Zusammensetzung der Prüfungskommission	86
g) Zuständigkeit zu Ehrenpromotionen	86
3. Die Diplomprüfungsordnung	86
a) Zusammensetzung des Prüfungsausschusses	86
b) Bestellung seiner Mitglieder	86
c) Zulassungsvoraussetzung	87
d) Keine Aufteilung des Fachbereichs	87
D. Entspricht das Berufungsverfahren den rechtlichen Anforderungen? ...	87
E. Ist ein Grundstudium in evangelischer Theologie bis einschließlich der Zwischenprüfung mit der Organisationsstruktur des Fachbereichs Re- ligionswissenschaften vereinbar?	88
Personenregister	90
Sachwortregister	91

Abkürzungsverzeichnis

AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
DiplPrO	Ordnung für die Diplomprüfung
DÖV	Die Öffentliche Verwaltung
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt
EKD	Evangelische Kirche in Deutschland
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
HabilO	Habiliationsordnung
HHG	Hessisches Hochschulgesetz
HRG	Hochschulrahmengesetz
HUG	Hessisches Universitätsgesetz
JZ	Juristen-Zeitung
NdsHG	Niedersächsisches Hochschulgesetz
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
PromO	Ordnung zur Erlangung des Akademischen Grades eines Doktors der (ev.) Theologie im Fachbereich Religionswissenschaften der J. W. Goethe-Universität
RPf HochschG	Rheinland-Pfälzisches Hochschulgesetz
Sap. Chr.	Apostolische Konstitution Sapientia Christiana
VGH	Verwaltungsgerichtshof
WissHG NW	Gesetz über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen
WRV	Verfassung des Deutschen Reichs (Weimarer Reichsverfassung)
ZevKR	Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht

I. Sachverhalt und Problemstellung

An der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt am Main besteht kein eigener Fachbereich für evangelische Theologie. Dies erklärt sich aus der besonderen Geschichte der Frankfurter Universitätsgründung, die sich kurz vor und während des Ersten Weltkrieges wesentlich auf der Grundlage privater Stiftungsgelder vollzog. Die verschiedenen Planungen und auch die Beschlüsse akademischer Gremien zur Errichtung einer eigenen Evangelisch-theologischen Fakultät wie auch einer eigenen Katholisch-theologischen Fakultät scheiterten in der angespannten Situation der Kriegs- und Nachkriegszeit, vor allem auch an der Unmöglichkeit, die hierfür erforderlichen Stiftungsmittel aufzubringen¹. Andere besondere Umstände, die eine Koordinierung und Realisierung der diesbezüglichen Anstöße und Vorhaben vereitelten, kamen hinzu.

Im Gefolge der Universitätswirren und Hochschulreformen der späten 60er Jahre kam es jedoch im Jahre 1971 bei der Neugliederung der großen Philosophischen Fakultät und der Einheiten für Erziehungswissenschaften in verschiedene Fachbereiche zur Bildung eines eigenen Fachbereiches 6 „Religionswissenschaften“. Er umfaßt zwei Abteilungen („Wissenschaftliche Betriebseinheiten“) für „Evangelische Theologie“ und für „Katholische Theologie“. In diesen Fachbereich „Religionswissenschaften“ wurden die vorhandenen Lehrstühle für Theologie und Religionspädagogik der Frankfurter Universität eingegliedert, die ja die Religionslehrerausbildung nicht nur für Gymnasien, sondern auch für Grund-, Haupt- und Realschulen – im Unterschied zur Religionslehrerausbildung an besonderen Pädagogischen Akademien vieler anderer Bundesländer – an der Universität durchführt. Beide Abteilungen des Fachbereichs „Religionswissenschaften“ sind mit Lehrstühlen für die klassischen theologischen Fächer ausgestattet, wie sie an anderen Universitäten in den Theologischen Fakultäten vereinigt sind². Der wissenschaftlichen Betriebseinheit „Evangelische Theologie“ sind z. Zt. 8 Professuren aus den theologischen Kernfächern für Altes Testament, Neues Testament, Systematische Theologie (Dogmatik), Systematische Theologie (Ethik), Kirchen- und Religionsgeschichte, Kirchengeschichte und Religionswissenschaft, sowie 2 Lehrstühle für Praktische Theologie

¹ Paul Kluge, Die Stiftungsuniversität Frankfurt 1914 - 1932, Frankfurt a. M. 1972, S. 110 ff., 333 f.

² Vgl. das Vorlesungsverzeichnis der Frankfurter Johann Wolfgang Goethe-Universität vom Wintersemester 1985/86, S. 216 f.

zugeordnet. Auch der Betriebseinheit „Katholische Theologie“ gehören die theologischen Professuren für die biblisch exegesischen Fächer, die Kirchengeschichte, Systematische Theologie, Praktische Theologie und (katholische) Religionsphilosophie und Religionswissenschaft an, wie sie sich anderwärts in Katholisch-theologischen Fakultäten finden. Weitere Professuren aus dem weiten Fachgebiet der Religionswissenschaft, insbesondere für die außerchristlichen Weltreligionen, für Religionssoziologie, Religionspsychologie, allgemeine Religionsphilosophie usw. sind im Frankfurter Fachbereich „Religionswissenschaft“ nicht vorhanden. Die Sammelbezeichnung „Religionswissenschaft“ für die beiden Abteilungen der Evangelischen und Katholischen Theologie entstammt offenbar einer terminologischen Verlegenheitslösung und stimmt deshalb mit dem Sachverhalt der wissenschaftlichen Fachrichtung, Ausstattung und Lehrangebote nicht überein. Das Lehrangebot der beiden theologischen Betriebseinheiten wird weiterhin, bes. in den theologischen Spezialfächern der Konfessionskunde/Ökumenik, Diakoniewissenschaft, Liturgik, christlichen Kunst, Missionswissenschaft u.a.m., durch eine Reihe von Honorarprofessoren und ständigen Lehrbeauftragten abgerundet³.

Das Ausbildungsangebot des Fachbereichs Religionswissenschaft⁴ umfaßt auf dem Gebiete der evangelischen Theologie zur Zeit alle Lehramtsstudienfächer einschließlich des Lehramts an Gymnasien sowie einen Magisterstudiengang mit dem Haupt- und Nebenfach Evangelische Theologie. Im Rahmen des bestehenden Magisterstudienganges absolvieren in praxi zahlreiche evangelische Theologiestudenten den ersten Teil ihres evangelischen Theologiestudiums, d.h. ihr Grundstudium bis zum „Kolloquium“ (der Zwischenprüfung), am Fachbereich „Religionswissenschaften“ der Frankfurter Universität. Deren Grundstudium-Angebot umfaßt neben den Sprachen u.a. alle erforderlichen Vorlesungen, Proseminare, Hauptseminare und Übungen in allen theologischen Kernfächern.

Die wissenschaftliche Betriebseinheit „Evangelische Theologie“ erstrebt die Erweiterung der bisherigen, tatsächlich für das Grundstudium der Theologie gebotenen Studienmöglichkeiten durch Einrichtung eines theologischen Vollstudiums, das auch den Zugang zum Berufsziel des Pfarrers im kirchlichen Dienst eröffnet. Der Fachbereichsrat des Fachbereichs „Religionswissenschaft“ hat dem zugestimmt und die dafür erforderlichen Studien- und Prüfungsordnungen ausgearbeitet und vorgelegt⁵. Die zentralen

³ Ebenda, S. 217ff.

⁴ Ebenda, S. 50ff.

⁵ Habilitationsordnung des Fachbereichs Religionswissenschaften – Wissenschaftliche Betriebseinheit Evang. Theologie – an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 30.05.1984; Ordnung zur Erlangung des Akademischen Grades eines Doktors der (evangelischen) Theologie (Dr. theol.) im Fachbereich Religionswissenschaften der J. W. Goethe-Univ. i. Fr. a. M. vom 30.05.1984; Ordnung für die

Gremien der Johann Wolfgang Goethe-Universität haben ihre grundsätzliche Zustimmung zu diesen Ordnungen erteilt. Ihre Genehmigung durch den Hessischen Minister für Wissenschaft und Kunst steht derzeit noch aus.

Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau erhebt in einer Vorabstellungnahme zwar keine inhaltlichen Einwendungen gegen die vorgelegte Studienordnung mit dem Berufsziel „Pfarrer“, da ja ein vollständiger Studiengang in Evangelischer Theologie mit dem Ziel Pfarramt im Rahmen der gegenwärtigen Lehrkapazität möglich sei und die klassischen Lehrfächer der evangelischen Theologie durch Professuren abgedeckt seien. Aber sie erhebt Einwendungen gegen die z. Zt. bestehende Organisationsstruktur der evangelischen Theologie an der Frankfurter Universität. Sie verlangt die Einrichtung eines eigenständigen Fachbereichs „Evangelische Theologie“, da nur so deren wissenschaftliche Eigenständigkeit und das evangelische Bekenntnis im Rahmen der Forschung, Lehre und Prüfung, des Berufungs-, Promotions- und Habilitationswesens zu wahren seien. Die Anerkennung der theologischen Prüfungsleistungen und Grade durch jede Gliedkirche der EKD setze das Studium an einer Theologischen Fakultät bzw. an einem theologischen Fachbereich voraus. Auch wurde zur Diskussion gestellt, ob die Ausbildung von Pfarrern bis zur Zwischenprüfung (Kolloquium) in Zukunft noch möglich sein werde.

Die Errichtung einer eigenen Evangelisch-theologischen Fakultät wird von den evangelischen Theologen der Frankfurter Universität ebenfalls nachdrücklich angestrebt. Es setzt dies eine Teilung des bisherigen Fachbereichs Religionswissenschaften, die Erhebung der wissenschaftlichen Betriebseinheit „Evangelische Theologie“ zum eigenen Fachbereich und eine organisatorische Lösung für die Betriebseinheit „Katholische Theologie“ voraus. Die Errichtung dieses neuen Fachbereichs erfordert eine entsprechende Entscheidung der Universität Frankfurt durch den dafür

Diplomprüfung in Evangelischer Theologie an der J. W. Goethe-Univ. Fr. a. M. vom 30.5.1984; Studienordnung für den Studiengang Evangelische Theologie (Studium für den Pfarrdienst) mit dem Abschluß einer 1. (kirchl.) theologischen Prüfung, Fachbereich 6 (Religionswissenschaften) an der J. W. Goethe-Univ. Fr. a. M. (undat.); Studienordnung für den Studiengang Evangelische Theologie mit dem Abschluß Diplom-Theologe (evang.) im Fachbereich 6 (Religionswissenschaften) an der J. W. Goethe-Univ. Fr. a. M. (undat.); Studienordnung für den Teilstudiengang Evangelische Theologie (fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Bereich) und für den Teilstudiengang Evangelische Glaubenslehre (Didaktik des Grundstufeninhalts) mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen an der J. W. Goethe-Univ. Fr./M. vom 4. Juli 1984; Studienordnung für den Teilstudiengang Evangelische Theologie mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen an der J. W. Goethe-Univ. Fr./M. vom 4. Juli 1984; Studienordnung für den Teilstudiengang Religion (evang. Theologie) mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien an der J. W. Goethe-Univ. Fr./M. vom 4. Juli 1984; Studienordnung für den Teilstudiengang Evangelische Theologie mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen an der J. W. Goethe-Univ. Fr./M. vom 4. Juli 1984.